Stadtwerke
Rottenburg am Neckar

Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

Inhalt

1	Antrag und Vertragsabschluß für Wasserversorgung	4
2	Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV	4
3	Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV	6
4	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV	7
5	Fälligkeit	7
6	Nicht zumutbare Versorgung von Kundenanlagen	7
7	Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV	7
8	Verlegung von Versorgungseinrichtungen und Nachprüfung von Messeinrichtungen	8
9	Rechnungslegung und Bezahlung	8
10	Wasserpreis	8
11	Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV	9
12	Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV	9
13	Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV	9
14	Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte	9
15	Steuern und Abgaben	10
16	Inkrafttreten	10

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Wasserversorgungsunternehmen. Auf Wunsch kann Sie dem Kunden zugesandt werden.

Diese Rechtsverordnung wird durch die folgenden Bestimmungen ergänzt.

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH - im Folgenden SWR genannt - zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750 ff)

1 Antrag und Vertragsabschluß für Wasserversorgung

1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden, der beim Netzbetreiber erhältlich ist.

1.2 Die SWR schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks - im Folgenden "Anschlussnehmer" genannt - ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.3 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet dann als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWR abzuschließen. Personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind der SWR unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWR auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Dies gilt auch, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. Hierbei handelt es sich um Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen.

2 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein BKZ (Netzkostenanteil) zuzahlen. Der Anschlussnehmer zahlt der SWR bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich dabei nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

2.3 Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden sollen. Gewerblich genutzte Räume wie z. B. Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss dem einer komfortablen Wohnung (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet. Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß DIN 1988 errechnet.

2.4 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.2 werden vorweg die der Versorgung von Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die übrigen Kosten werden den Tarifkunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Tarifkunden zugeordnet.

Als BKZ werden 70 % dieser ansetzbaren Kosten berechnet.

Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der über den betreffenden Hausanschluss zu versorgenden Wohnungseinheiten bemisst sich damit wie folgt:

$$\textbf{BKZ (in EUR)} = \frac{0{,}7 \cdot K \cdot WoE}{\Sigma\, WoE}$$

K: Kostenanteil aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.4 Abs. 2.

WoE: Anzahl der auf den einzelnen Hausanschluss entfallenden Wohnungseinheiten.

ΣWoE: Summe aller Wohnungseinheiten, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich vorgesehen ist.

Bei der zu ermittelnden Anzahl der Wohnungseinheiten je Hausanschluss wird die erste Wohnungseinheit mit 100 %, die zweite und jede weitere Wohnungseinheit werden mit 50 % berechnet.

Ist eine Berechnung des BKZ nach Ziffer 2.4 nicht möglich (z. B. bei zukünftigen Gewerbeflächen), wird nach den Pauschalsätzen gemäß Ziffer 2.5 abgerechnet.

2.5 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 14.12.2007 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV der BKZ abweichend von den Bestimmungen der Ziffer 2.4. Hierbei gilt folgende Regelung:

Grundbetrag je Hausanschluss
mit bis zu zwei Wohnungseinheiten: 715,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.

Für jede weitere Wohnungseinheit: 178,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.

2.6 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der BKZ angerechnet, der für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV gemäß Ziffer 2 zu zahlen gewesen wäre.

Abs. 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

2.7 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, sobald er seine Leistungsanforderung nach Inbetriebnahme des Wasserhausanschlusses wesentlich erhöht. Für die zusätzlich bereitzustellende Leistung wird ein BKZ gemäß Ziffer 2.4 bzw. 2.5 errechnet.

2.8 Bei größeren Objekten kann die SWR Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

3 Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Die SWR kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, oder jedes Haus/Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWR für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

3.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWR die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. der Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes und der Hauptabsperreinrichtung. Bei der Berechnung der Hausanschlusskosten wird davon ausgegangen, dass die Versorgungsleitung in der Mitte der Straße liegt.

Die Hausanschlusskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. In besonderen Fällen kann auch pauschal abgerechnet werden.

3.3 Des Weiteren erstattet der Anschlussnehmer der SWR die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden.

3.4 Das Errichten von Gebäuden über der Hausanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende, Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.

3.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWR berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

3.6 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die nach dem tatsächlichen Aufwand sich ergebenden Kosten berechnet.

3.7 Für alle vor dem 01.01.2006 erstellten Wasserhausanschlüsse gilt; diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen Parallel zur Hauptleitung verlaufen, sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Der Teil des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung ist Teil der Kundenanlage und steht im Eigentum des Kunden (gemäß § 10 Nr. 6 AVBWasserV). Alle ab der Umwandlung der Stadtwerke Rottenburg am Neckar in die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (01.01.2006) neu erstellten Wasserhausanschlüsse stehen von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrarmatur im Eigentum der SWR. Abweichend davon können Sonderregelungen mit dem Anschlussnehmer schriftlich vereinbart werden.

4 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.

5 Fälligkeit

Der BKZ wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt dabei unberührt.

Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6 Nicht zumutbare Versorgung von Kundenanlagen

Ist der SWR der Anschluss oder die Versorgung einer Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann die SWR den Anschluss davon abhängig machen, dass der Kunde neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

7 Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

7.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Dabei ist die erstmalige Inbetriebsetzung unentgeltlich.

Die SWR setzt die Anlage durch Lieferung und Montage der Zähleranlage sowie Freigabe der Wasserzufuhr bis zur Absperreinrichtung hinter dem Zähler in Betrieb.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund von festgestellten Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde den SWR die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

7.2 Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch einen SWR Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 3 AVBWasserV werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer Kosten je Wasserzähler bis Qn 10 berechnet (siehe Preisblatt).

7.3 Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7.4 Bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden vergebliche Wege im Wiederholungsfall berechnet (siehe Preisblatt).

8 Verlegung von Versorgungseinrichtungen und Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9 Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (=Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SWR einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird.

Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SWR in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (12 Monats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt dabei unberührt.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10 Wasserpreis

Der Wasserpreis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR.

11 Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Die Kosten, die der SWR aufgrund von Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen.

12 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWR den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

13 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden von der SWR nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der Preis für Bauwasser bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt.

14 Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der SWR keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

Dies gilt auch, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der SWR berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

15 Steuern und Abgaben

Die in den Ergänzenden Bestimmungen und im Preisblatt genannten Beträge enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, mit dem jeweils geltenden Steuersatz diesen Beträgen hinzugerechnet.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz auch den Beträgen hinzugerechnet, die nach diesen Ergänzenden Bestimmungen zu zahlen sind.

Die SWR behält sich vor, neu hinzukommende Abgaben und Steuern zusätzlich in Rechnung zu stellen.

16 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 14. Dezember 2007 in Kraft.